









Vertrag über die Versorgungsregion Oberes Homburgertal VOH

vom 10.04.2023

Die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läufelfingen, Rümlingen vereinbaren - gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes 1:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Versorgungsregion

- ¹ Die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läufelfingen und Rümlingen (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die Versorgungsregion Oberes Homburgertal VOH gemäss § 4 APG ².
- ² Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der Versorgungsregion fungiert eine der Vertragsgemeinden als Leitgemeinde, gemäss §6 und der Ausführungsbestimmung.
- 3 Das Rechtsdomizil der gemeinsamen Versorgungsregion befindet sich am Sitz der Leitgemeinde.

§ 2 Ausführende Vereinbarung

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

II. Delegiertenversammlung

§ 3 Zusammensetzung und Bestellung

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten und hat keine Beschlusskompetenz.
- ² Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Mitglied. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion angestellt sind.
- ³ Jede Vertragsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten selber. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode der Gemeinderäte.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium, ein Vizepräsidium und ein Aktuariat.
- ⁵ Die Delegierten werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)

² Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)











§ 4 Aufgaben und Zuständigkeit

- ¹ Die Delegiertenversammlung berät die folgenden Geschäfte der Versorgungsregion und legt die Ergebnisse den Vertragsgemeinden zum Beschluss vor:
 - a. das Budget der Versorgungsregion;
 - b. die Rechnung der Versorgungsregion;
 - c. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG;
 - d. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG
 - e. aufsichtsrechtliche Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB;
 - f. zusätzliche Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG;
 - g. die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion;
 - h. die Finanzanträge ausserhalb des Budgets;
 - i. die Umsetzung der Informations- und Beratungsstelle gemäss § 15 APG;

 - j. und pflegen das Versorgungskonzept gemäss § 20 APG;
 k. die Empfehlung einer Leitgemeinde gemäss § 1 Abs. 2 dieses Vertrages
 - I. den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 APG;
 - m. die Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag;
 - n. die Empfehlung eines Ausschlusses einer Vertragsgemeinde.

§ 5 Einberufung

- ¹ Ordentliche Versammlungen finden unter Einhaltung der Frist gemäss § 4 Abs. 2 nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt.
- ²Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 20 Tagen einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen.
- ³ Die Zusammenführung der Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern alle Vertragsgemeinden eine Antwort, welche auf einem Gemeinderatsbeschluss basieren, abgegeben haben. Wenn ein Delegierter eine Diskussion verlangt, so ist eine Versammlung einzuberufen. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten Delegiertenversammlung zu protokollieren.

² Budget, Rechnung, Versorgungskonzept und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung und zur Beschlussfassung zugestellt.











III. Leitgemeinde

§ 6 Aufgaben

- ¹ Die Leitgemeinde erstellt Budget und Jahresrechnung der Versorgungsregion und gilt als Korrespondenzadresse.
- ² Die Leitgemeinde führt die Rechnung der Versorgungsregion.
- ³ Die Leitgemeinde wird nach effektivem Aufwand im Rahmen des Budgets durch die Versorgungsregion entschädigt.

IV. Bedarfsabklärung

§ 7 Informations- und Beratungsstelle

Die Informations- und Beratungsstelle gemäss § 15 Abs. 2 APG wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an dafür spezialisierte Pflegefachpersonen oder Einrichtungen vergeben.

V. Kontrolle

§ 8 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde amtet als Prüfungskommission.
- ² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden gemäss den Ansätzen der Leitgemeinde durch diese für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung entschädigt.

VI. Finanzierung

§ 9 Finanzierung

- ¹ Die Aufgaben der Versorgungsregion Oberes Homburgertal werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam finanziert und zum folgenden Verteilschlüssel verrechnet: 30% Sockelbeitrag nach gleichen Teilen, 70% nach Einwohnerzahl gemäss 31.Dezember des Vorjahres.
- ² Die Kosten der Informations- und Beratungsstelle, welche durch die Nutzung im Einzelfall entstehen, werden der für die jeweilige leistungsbeziehende Person zuständigen Vertragsgemeinde verrechnet.
- ³ Gemeinden, welche aus der Versorgungsregion ausgetreten sind, beteiligen sich anteilmässig an allfälligen nachträglich entstehenden Kosten, welche auf Sachverhalte zurückzuführen sind, die sich während der Zeit ihrer Mitgliedschaft ereignet haben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 10 Konflikterledigung

- ¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.











§ 11 Inkrafttreten und Dauer

¹ Dieser Vertrag tritt per 01. Juli 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragsgemeinde schriftlich auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2025.

§ 12 Übergangsbestimmung

¹ Die erste Amtsperiode dauert ab Rechtskraft des Vertrages bis Ende der dannzumal laufenden Legislaturperiode.

§ 13 Abschluss, Genehmigung

- ¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.
- ² Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kanton Basel-Landschaft.
- ³ Wird der Vertrag nicht von allen Gemeindeversammlungen genehmigt, so gilt er trotzdem zwischen den übrigen Gemeinden.

Die Vertragsgemeinden:

Gemeinde Buckten

Daniel Meier

Gemeindepräsident

Buckten, den 27.6.2023

Katrin Buser

Gemeindeverwalterin

Gemeinde Häfelfingen

Rainer Feldmeler

Gemeindepräsident

Häfelfingen, den 5,7,2023

Christine Gerhard Gemeindeverwalterin











Gemeinde Känerkinden

Adrian Ammann Gemeindepräsident

Känerkinden, den 10.07.2023

Anita Kunz Propst Gemeindeverwalterin

Gemeinde Läufelfingen

Sabine Bucher Gemeindepräsidentin

Läufelingen, den 7.6.2023

Carmen Duss Gemeindeverwalterin

Gemeinde Rümlingen

D. W. W. St. Le Beatrix Wullschleger Gemeindepräsidentin

Rümlingen, den 13.7.2023

Gemeindeverwalterin